

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1877.) Nr. 14.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 24. November 1876,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden.

(Reichsgesetzblatt vom 22. December 1876, Nr. 137.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 20. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte (§. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) werden in Zukunft zum Theile in die neunte, zum Theile in die zehnte der durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) für Staatsbeamte festgestellten Rangklassen eingereiht.

Die Bezirksärzte der neunten Rangklasse sollen „Bezirksärzte I. Classe“, die der zehnten Rangklasse „Bezirksärzte II. Classe“ heißen.

Die Einreihung in die Rangklassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesamtzahl der landesfürstlichen Bezirksärzte in der Regel $\frac{2}{5}$ der höheren und $\frac{3}{5}$ der niederen Rangklasse angehören.

Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt im Verordnungswege.

§. 2.

Die landesfürstlichen Bezirksthierärzte werden in die elfte Rangklasse eingereiht.

§. 3.

Die bereits definitiv angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte behalten ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Bezüge und hat dieses Gesetz erst nach Maßgabe sich ergebender Besetzungen zur Ausführung zu gelangen.

§. 4.

Zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im Sanitätsdienste, sowohl bei den politischen Landesbehörden, als den Bezirkshauptmannschaften sind Sanitäts-Assistenten theils mit, theils ohne Adjutum zu bestellen.

Die Anzahl der Adjuten in jedem Verwaltungsgebiete darf höchstens den fünften Theil der daselbst angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte betragen.

§. 5.

Zur Erlangung dieser Assistentenstellen ist der Nachweis der im §. 7 a) der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich.

Im Uebrigen haben die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 24. November 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. December 1876,

betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des Lagerhauses der Stadt Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. December 1876, Nr. 139.)

Auf Grund der in dem Artikel VII des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) enthaltenen Ermächtigung werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf jene Schiedssprüche anwendbar erklärt, welche von dem Schiedsgerichte des Lagerhauses der Stadt Wien gefällt werden.

Glasfer m. p.

Pretis m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1876,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Währing
in Niederösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 22. December 1876, Nr. 140.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Währing (N. G. Bl. 1876, Nr. 25 und 130) ist auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1876 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 15. Jänner 1877 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden

- a) die bisher zum Steuerbezirke Hernals gehörigen Gemeinden: Währing, Weinhaus, Gerst-
hof, Pöckleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Ober- und Unter-Döbling, dann Ober- und
Unter-Sievering, dann
- b) aus dem Steueramtsbezirke Klosterneuburg die Gemeinden Rußdorf, Heiligenstadt, Grin-
zing, Rahlenbergerdorf und Josephsdorf
dem Steueramte in Währing zugewiesen.

Preis m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 19. December
1876, Z. 27.741,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Buschläge
für das Jahr 1877.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1876, Nr. 24.)

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung am 21. April 1876 gefassten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. November 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1877 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf „

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. December
1876.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1876, Nr. 25.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (N. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1877 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem

Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit dreiundzwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer (23·5 kr.) österr. Währ. für die Portion festgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. December 1876, B. 16626/3477 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Auszug aus dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom 5. December 1876.

(Abgeschlossen zu Budapest den 5. December 1876; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllő am 27. December 1876, und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 29. December 1876.)

(Reichsgesetzblatt vom 31. December 1876, Nr. 142.)

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Aufenthalt und den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel II.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse, sowie alle Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz überhaupt, welche in die Gebiete und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse, sowie alle Waaren britischer Provenienz überhaupt, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbräuche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, während der Dauer dieses Vertrages der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren und anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse und Waaren des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen ihrer britischen Majestät sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und bei der Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich desgleichen auch bezüglich der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des einen von und nach dem Gebiete des anderen Theiles die Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes zu.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel I und II über die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes werden keine Anwendung finden:

1. Auf jene besonderen, althergebrachten Vorrechte, welche den türkischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich-Ungarn zukommen.

2. Auf jene Begünstigungen, welche von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Nachbarländern gegenwärtig zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche in der genannten Monarchie nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte Geltung haben.

3. Auf die einem der beiden hohen vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabrikmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie an Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Unterthanen ihrer britischen Majestät werden aber in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Bezeichnung, an einem Muster oder Modell nur dann beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben.

Gesetz vom 23. December 1876,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1877 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 31. December 1876, Nr. 145.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1877 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 23. December 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. September 1876,
Z. 29.927, G. R. Z. 4729,

betreffend die dem Lagerhause der Stadt Wien gewährten Begünstigungen.

Mit Beziehung auf die Eingabe ddo. 12. Juni l. J., Z. 117.541, worin um Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eines öffentlichen Waarenhauses und Freilagers der Wiener Commune in der ehemaligen Maschinenhalle auf dem Weltausstellungsplatze im Prater und um die Gewährung gewisser ausnahmsweiser Begünstigungen dieses Unternehmens gegenüber den in der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 86) aufgestellten Bedingungen gebeten wurde, bin ich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Finanzministerium in dem Falle, dem löblichen Magistrate Nachstehendes zu eröffnen:

Die angesuchte Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses beziehungsweise Freilagers und Waarenhauses in der ehemaligen Maschinenhalle auf dem Weltausstellungsplatze im Prater unter den in der citirten Ministerialverordnung vorgezeichneten Bedingungen und Modalitäten wird der Commune Wien hiermit ertheilt und hiebei in Anbetracht der ausnahmsweisen Verhältnisse, unter welchen dieses Lagerhaus errichtet werden soll, und im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Commune, sowie auf die im §. 6, Absatz 12 der bezogenen Ministerialverordnung begründete Haftung derselben mit ihrem Gesamtvermögen, sowohl von der Ausweisung des Gründungscapitals und der Geldmittelbeschaffung (§. 1 der citirten Ministerialverordnung), als auch von der speciellen Sicherstellung für allfällige Ersatzansprüche des Gefällsärars (§. 5, 6) abgesehen.

Ferner hat das Finanzministerium in dem projectirten Lagerhause mit dem Zeitpunkte der Eröffnung desselben die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes I. Classe genehmigt, welche nach Herstellung einer Schienenverbindung mit der im Bau begriffenen Donauuferbahn auch zur Anwendung des mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) vorgezeichneten vereinfachten Zollverfahrens ermächtigt werden wird, und hat hierüber gleichzeitig die erforderlichen Weisungen an die Finanzlandesdirection in Wien erlassen. Dabei wurde ebenfalls von dem im §. 6, Abth. 10 der mehrerwähnten Ministerialverordnung vorgedachten Entschädigungsbeträge für die gefällsämliche Ueberwachung Umgang genommen, und es hat die Commune Wien lediglich zur Bestreitung der aus diesem Anlasse erwachsenden besonderen Auslagen, namentlich der Zehrgelder für die bei dieser Expositur zugetheilten Beamten und Finanzwach-Angestellten einen Pauschalbetrag jährlicher 2400 fl. an das Aerar zu entrichten, wozu sich die Commune, einer Mittheilung des Finanzministeriums zu Folge, ohnehin schon bereit erklärt hat.

Uebrigens bemerke ich, daß für den Fall, als von Seiten des löblichen Magistrates das Erforderliche nicht schon direct beim Finanzministerium eingeleitet worden sein sollte, im Sinne des §. 5 a der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 auch noch die genauen Angaben darüber beizubringen sind, ob sich der Geschäftsverkehr des Lagerhauses auch auf solche Gegenstände zu erstrecken habe, bei denen die Vornahme des Zollverfahrens von einer speciellen Bewilligung abhängig ist (Tabak, Salz, Schießpulver, Sprengmittel, Dungsalze), ferner, daß laut §. 9 der citirten Verordnung dem Lagerhausunternehmen die Versicherung der eingelagerten Waaren nur unter der Bedingung gestattet werden kann, daß es sich über eine entsprechende allgemeine oder besondere Rückversicherung bei einer Asscuranzgesellschaft ausweist. Insoferne mit dem Lagerhause zugleich eine öffentliche Wäge- und Meßanstalt verbunden sein soll, ist die Bewilligung hiezu im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1866 über die Errichtung öffentlicher Wäge- und Meßanstalten (R. G. Bl. Nr. 85) bei der Gewerbebehörde einzuholen.

Auszug aus dem Rathschlage des k. k. Handelsgerichtes in Wien
vom 10. October 1876, Z. 242.580, G. N. Z. 4873,
betreffend die Eintragung der Firma: „Lagerhaus der Stadt Wien.“

Die Eintragung der Firma: „Lagerhaus der Stadt Wien“ in Wien, welche von der Commune Wien geführt und von dem Herrn Bürgermeister Dr. Cajetan Felder oder einem seiner Stellvertreter, nämlich dem Herrn Dr. Julius Ritter von Newald oder dem Herrn Eduard Uhl in der Weise gezeichnet wird, daß der Firmirende unter die mit Stempiglie vordruckten Worte: „Lagerhaus der Stadt Wien“ seinen Namen schreibt, in das Handelsregister für Einzelfirmen wird bewilligt und die Vornahme dem Registerführer aufgetragen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 7. November 1876,
Z. 33.937, Mag. Z. 251.800,

betreffend den Recurs eines Concessionsinhabers, welcher das ihm verliehene concessionirte Gewerbe nicht in Betrieb gesetzt hat, gegen die ihm aufgetragene Zahlung der Gremial-Einverleibungsgebühr.

Ueber den Recurs des C. D. finde ich die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 9. October d. J., Z. 173.500, womit erkannt wurde, der Recurrent sei schuldig, die demselben vom Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in Wien auferlegte Einverleibungsgebühr per 10 fl. zu bezahlen, aufzuheben, weil constatirt ist, daß C. D. das Buchdrucker-gewerbe, für welches ihm mit dem hierortigen Erlasse vom 14. Februar 1874, Z. 3536, die erforderliche Concession zwar verliehen worden ist, nicht in Betrieb gesetzt hat, die im §. 107 G. D. normirte Beitrittspflicht zu einem Genossenschaftsverbande den selbstständigen Betrieb des Gewerbes selbst zur Voraussetzung hat, der selbstständige Betrieb des Gewerbes aber seinem Begriffe nach, und nach der sinngemäßen Auslegung der Bestimmungen der §§. 13, 15 und 17 G. D. mit dem Antritte des Gewerbes zusammenfällt, und weil endlich der Genossenschaftsverband als solcher seinem Wesen nach nur aus Mitgliedern gebildet sein kann, welche das die Beitrittspflicht zum Verbande begründete Gewerbe wirklich betreiben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. November 1876, Z. 35.658,
Mag. Z. 246.263,

betreffend die Zustellung der Einberufungskarten an Urlauber und Reservisten, welche sich im Auslande aufhalten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. October l. J., Z. 13.618, sind Fälle vorgekommen, daß den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von den politischen Ergänzungsbehörden Einberufungskarten zur Zustellung an solche Urlauber und Reservisten zugesendet worden sind, welche sich nicht in dem Standorte derselben aufhalten, auch sich bei denselben nicht gemeldet hatten.

Zur Hintanhaltung solcher, der unbedingt nothwendigen sicheren und schleunigen Zustellung der Einberufungskarten abträglichen Uebelstände wird dem Magistrate eröffnet, daß nach Punkt 7 des §. 29 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß der im Linien-

und Reserveverbände befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung die Zusendung der Einberufungskarten an im Auslande befindliche Urlauber und Reservisten nur dann im Wege der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zu geschehen hat, wenn der betreffende Urlauber oder Reservist in demselben Orte, wo auch die k. und k. Vertretungsbehörde sich befindet, sich aufhält und auf Grund positiver Daten vermuthet werden muß, daß derselbe bei der fraglichen Vertretungsbehörde im Sinne des §. 16, 8 der bezogenen Instruction sich zum Aufenthalte gemeldet hat, und sohin der Aufenthalt desselben dieser Behörde genau bekannt ist. In allen andern solchen Fällen hat die Zustellung der Einberufungskarten entweder unmittelbar gegen Receptiß, oder durch die Gemeindevorsteher und die bezeichneten Mittelspersonen zu erfolgen.

Auch haben die politischen Behörden strenge darauf zu achten, daß nur deutlich ausgefertigte Einberufungskarten an andere, insbesondere ausländische Behörden, zur Zumittlung an den einzuberufenden Urlauber, Reservisten oder Landwehrmann geleitet und allfällige Nebenbemerkungen nicht auf der Einberufungskarte selbst, sondern im Begleitschreiben zum Ausdrucke gebracht werden. In letzter Richtung ergeht vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung unter Einem auch die entsprechende Weisung an die k. k. Landwehrbehörden und vom k. k. Reichs-Kriegsministerium an die k. k. militärischen Ergänzungsbehörden.

Zuschrift des Präsidiums der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom
11. December 1876, Z. 9312, G. R. Z. 5838,

betreffend die Bestimmung der Taxen für die das Schiedsgericht des Stadt-Lagerhauses
benützenden Parteien.

Die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat in ihrer Sitzung vom 6. December, was die Bestimmung der Taxen für die das Schiedsgericht des Stadt-Lagerhauses benützenden Parteien anbelangt (§. 36 des Statutes) folgende Beschlüsse gefaßt:

Für Streitigkeiten über Forderungen bis zum Betrage von einschließlich 200 fl. ö. W. wird die Taxe mit 2 fl., für Streitigkeiten bei Beträgen über 200 fl. mit 4 fl. festgesetzt. Die erwähnte Taxe versteht sich für jeden Streittheil, und es ist der Gesamtbetrag (nebst den Stempelgebühren) nach §. 39 des Statutes von dem Kläger bei Einbringung der Klage vorschußweise, d. i. vorbehaltlich der Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Tragung der Gerichtskosten (§. 35 des Statutes) an die Handels- und Gewerbekammer zu erlegen.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 16. December 1876,
Z. 36.344, Mag. Z. 261.401,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1877.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiermit kund gemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1877 in nachfolgenden Fälligkeitsterminen einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

Vom 17. November 1876.

Der Gemeinderath genehmigt für das städtische Lagerhaus die Creirung einer Kanzleimanipulations-Beamtenstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl. und 30%igem Quartiergeld und einer 5. Aufseherstelle mit dem Gehälte der städt. Amtsdieners in der Gehältsstufe von 600 fl. nebst 30%igem Quartiergeld und den sonstigen Bezügen der städt. Dieners.

Vom 21. November 1876.

Der Gemeinderath beschließt die sofortige Einführung nachstehender Controlmaßregeln bei der Straßenpflege:

1. Die obligatorische Einführung des dreitheiligen Kobitsches bei der Schneeverföhrung in allen Bezirken;
2. die Vorlage der Fuhrjournale jeden Monat an die städtische Buchhaltung;
3. die Auszahlung der Löhne in Gegenwart eines Bezirksausschusses und unter Fertigung der Quittung durch denselben.

Vom 27. November 1876, Z. 5488. (Beschluf der Friedhofscommission.)

Nach dem Magistratsantrage wird vorläufig provisorisch auch der Verkehr der Wägen der Leidtragenden im Innern des Centralfriedhofes auf den hiezu bestimmten Hauptfahrwegen in der Weise gestattet, daß

- a) bei den Leichenbestattungen in der Regel die Aufstellung der Wägen in der Mitte des dem Begräbnisplatze zunächst gelegenen Hauptfahrweges nach der Reihe der Einfahrt erfolgt und die Wägen sofort nach der Function den Friedhof durch das Portal des oberen Rondeau nächst Simmering verlassen, und
- b) daß die Abfahrt jener Wägen, welche nicht als Begleitung von Leichen auf den Friedhof kommen, sofort nach dem Aussteigen der Leidtragenden in der Richtung gegen das bezeichnete Portal erfolgt.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Einhaltung der vorgezeichneten Fahrrouen, weiters für die stete Reinhaltung der befahrenen Passagen hat die Friedhofsverwaltung entsprechende Sorge zu tragen.

Vom 28. November 1876, Z. 4774.

Der Gemeinderath genehmigt, daß der fixen Jahresdotacion der städtischen Bibliothek der jährliche an die städtische Cassc baar abzuföhrende Erlösbetrag für veräußerte Doubletten zugerechnet werde.

Vom 28. November 1876, Z. 4902.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Abschreibung der von der städtischen Buchhaltung in der Ausgabe rubrik XXXVIII 10, „Beitrag an die Schützengesellschaft“ für die Jahre 1868 bis incl. 1875 zur Gebühr gestellten Summe von 2217 fl. 60 kr. ö. W. genehmigt.

Vom 28. November 1876, Z. 4843.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. August 1876, Z. 58, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaf des k. k. Ministeriums des Innern

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. November 1876, Z. 5182.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern, vom 26. September 1876, Z. 10.359, mit welchem dem Recurse des Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 8. Juni 1876, Z. 57, bezüglich der Parcellirung der Realität Conscr.-Nr. 541 Leopoldstadt, Folge gegeben und erkannt wurde, es habe der Parcellirungswerber die zur Verlängerung der Czerningasse sowie zur Verbreiterung der bestehenden Gassen entfallende Area der Commune Wien unentgeltlich abzutreten, weil derselbe nach dem beigelegten Abtheilungsplane die Abtheilung seiner Realität in einer Weise anstrebt, wodurch seinerzeit auch eine neue Gasse (nämlich die Verlängerung der Czerningasse), für welche der Gemeinde Wien nach §. 52 Alinea 2, B. D., besondere Leistungen obliegen, in Frage kommt, somit nicht der Fall des §. 20 Alinea 6 der B. D. als vorhanden angenommen werden kann, wird zur Kenntniß genommen. Mit demselben hohen Erlasse wurde die vom Gemeinderathe erhobene Einwendung der Incompetenz der Baubehörden zur Entscheidung der in Rede stehenden Angelegenheit und die gestellte Bitte um deren Ueberweisung an die Gerichte nicht berücksichtigt, weil in dem vorliegenden Falle über die Frage, ob durch die Abtheilung des Grundes eine Parcellirung oder eine Unterabtheilung von Baupläzen eintritt, im Sinne der Bauordnung für Wien §§. 77—82 lediglich im administrativen Wege zu entscheiden ist und nach der Entscheidung dieser Frage im obigen Sinne die für die Abtheilungswerber resultirende Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung als eine im Gesetze liegende Consequenz angesehen werden muß.

Vom 14. November 1876, Z. 4465 (Auszug).

Anläßlich der Berathung über den Hauptrechnungsabschluß der Commune Wien für das Jahr 1875 beschließt der Gemeinderath:

1. (Zur Empfangsrubrik X, Post 1 b: „Platzgelder für Materiallagerplätze bei Häuserbauten.“)

Der Gemeinderathsbeschluß vom 6. März 1874, wonach in Zukunft die Platzzinse in anticipativen Quartalsraten einzuzahlen sind, und bei Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung einer Rate sogleich die nöthigen Schritte zur Hereinbringung derselben einzuleiten sind, wird dem Magistrate mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, denselben in Zukunft stricte auszuführen.

2. (Zur Empfangsrubrik XII, Post 4 $\frac{1}{2}$: „Vergütung der Leichentransportkosten“.)

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1875, Z. 11.921, Mag. Z. 181.558, wonach die Beerdigungskosten für Arme, ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit, von der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, als Sanitätspolizeiauslagen effectiv zu tragen sind, lehnt die Gemeinde Wien die von anderen Gemeinden diesfalls gestellten Ansprüche für auswärts verstorbene Wiener Gemeindeangehörige ab.

Das k. k. Ministerium des Innern hat in mehreren speciellen Fällen, Gemeinden der diesseitigen Reichshälfte von der ihnen durch Entscheidungen der politischen Behörden auferlegten Verpflichtung zum Erfasse solcher Verpflegskosten losgezählt, welche in croatisch-slavonischen Gemeinden für dort untergebrachte oder zurückgelassene Kinder österreichischer Mütter erwachsen sind, weil damals Grund zur Annahme vorhanden war, daß auch seitens der croatisch-slavonischen Gemeinden derartige Ersätze für Kinder der croatisch-slavonischen Mütter an österreichische Gemeinden nicht geleistet werden, und somit ein reciproker Vorgang geboten erschien.

Nachdem jedoch die k. croatisch-slavonische Landesregierung in ihrer Zuschrift vom 11. Jänner 1876, Z. 22.304, die Aufklärung, resp. Zusicherung gegeben hat, daß den croatisch-slavonischen Gemeinden nach den Bestimmungen des dortlandigen Gemeindegesetzes vom Jahre 1870 die Verpflichtung obliege, für ihre armen Angehörigen zu sorgen und sie entsprechend zu erhalten, und daß die Landesregierung im Grunde dieser gesetzlichen Obliegenheit den Anspruch österreichischer gegen croatisch-slavonische Gemeinden auf den Ersatz solcher Kosten bei erwiesener Heimatszuständigkeit und Unvermögen der Mutter stets anerkannt habe und anerkennen werde, so unterliegt es keinem Anstande, nunmehr den Bestand des Reciprocitätsverhältnisses der gegenwärtigen Vergütung derartiger Verpflegskosten auch diesseits anzuerkennen und werden daher die k. k. Landesstellen zur eigenen Darnachachtung und zur Anweisung der Unterbehörden beauftragt, in vorkommenden Fällen demgemäß vorzugehen.

Das Vorstehende bezieht sich jedoch nicht auf in diesseitigen Findelanstalten geborene oder aufgenommene Kinder, bezüglich deren die Verpflegskosten nach Versicherung der k. Landesregierung Agram ohnehin aus dem dortigen Landesbudget vergütet werden, seitdem im Grunde des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (R. G. Bl. Nr. 15) das früher bestandene Verhältniß der reciproken Nichtvergütung solcher Kosten gekündigt worden ist.

Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876 ist unter Nr. 135 die Verordnung des Ministers des Innern vom 28. October 1876, betreffend die neue österreichische Arzneitaxe, enthalten.

Das XXXVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876 enthält unter Nr. 141 das Finanzgesetz für das Jahr 1877 vom 29. December 1876.

Im XXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 31. December 1876 ist unter Nr. 142 die Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung vom 30. November 1876, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 11. December 1866, enthalten.

c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Einzahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühre sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 Gulden übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Bezahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1877 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1877 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1876 inso- lange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. December 1876, Z. 38.841,
Mag. Z. 263.099,

betreffend die Festschzung der Verpflegsgebühren III. Classe in den drei Wiener Kranken-
anstalten für das Jahr 1877.

Die Statthalterei hat sich auf Grund der im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaus- schusse wegen Ausmittelung der Verpflegstaxen in den drei Wiener Krankenanstalten für das Jahr 1877 gepflogenen Verhandlungen bestimmt gefunden, die Verpflegsgebühren III. Classe in den drei Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1877 und zwar:

für Auswärtige mit	85 fr.
„ zahlungsfähige Wiener mit.....	45 „
und für zahlungsunfähige Wiener mit.....	18 „

per Kopf und Tag der Verpflegung festzusetzen.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der Ge- nossenschaftsvorstände, sowie auch der Administration der Wiener Dienstboten-Krankencasse mit dem Beisügen in Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung der drei k. k. Wiener öffentlichen Krankenanstalten unter Einem die Weisung erhält, die Verpflegskostenvergütung in den drei Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. Jänner 1877 angefangen, nach diesen Verpflegstaxen zu beanspruchen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Indorsatbescheides vom 30. April 1876, Z. 12.573, Mag. Z. 95.269, dem Magistrate nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1876, Z. 1144, mitgetheilt:

vom 6. Mai 1876, Z. 3170, in Betreff der Verpflichtung zur Errichtung von Nothspitälern im Sinne des §. 21, Abs. 1 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ohne weiteres Verfahren aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil der erwähnte Ministerialerlaß nicht als eine Entscheidung oder Verfügung betrachtet werden kann, über welche der Verwaltungsgerichtshof nach §. 2 des oben citirten Gesetzes zu erkennen hat, sondern sich vielmehr als eine allgemeine Norm, d. i. als eine Verordnung darstellt, deren Giltigkeit der Verwaltungsgerichtshof nach §. 8 des oben citirten Gesetzes erst dann zu prüfen hätte, wenn auf Grund derselben eine specielle Verfügung oder Entscheidung, wodurch sich die Gemeinde Wien in ihren Rechten beschwert fände, erlassen werden würde, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 28. November 1876, Z. 5200.

Nach dem Antrage des Magistrates wird das Pauschale für die Reinigung der Knabenvolksschule im II. Bezirk, Weintraubengasse Nr. 13, von 172 fl. 43 kr. auf 206 fl. 91 kr. erhöht.

Vom 28. November 1876, Z. 5235.

Nach dem Antrage des Magistrates wird das Pauschale für die Reinigung der Knabenvolksschule, II. Bezirk, kleine Sperlgasse Nr. 10, von 106 fl. 68 kr. auf 123 fl. 13 kr. erhöht.

Vom 28. November 1876, Z. 4399.

Der Bericht des Magistrates über die am 22. Mai und 23. August 1876, unter strenger Aufsicht des Marktcommissariates vorgenommene Probebackung und über die diesfalls festgestellten Principien wird zur Kenntniß genommen und nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, daß die Berechnung des eventuellen Gewichtes und Preises der verschiedenen Gebäcksorten vom 1. Jänner 1877 monatweise nach den bei den Probebackungen von der Commission angenommenen Grundsätzen und den weiteren Detailanträgen der städtischen Buchhaltung zu geschehen hat.

Vom 28. November 1876, Z. 5107.

Nach dem Antrage der Approvisionirungssection und des Magistrates wird beschlossen, daß alles in Wien zum Verkaufe gelangende Brod, ob dasselbe von Wiener Bäckern oder von auswärtigen Bäckern herrührt, nur markirt zum Verkaufe gelangen soll. Ist jedoch der Magistrat nicht in der Lage, eine solche allgemeine Markirung durchzuführen, so ist dieselbe auch den Wiener Bäckern zu erlassen.

Vom 28. November 1876, Z. 4639 ex 1875 und 2350 ex 1876.

Ueber den vom Magistrate bezüglich der Vereinbringung der Beerdigungskosten für in Wien verstorbene arme Fremde wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

a) Gegen die Ministerialentscheidung vom 15. August 1875, Z. 11.921, intimirt mit Statthaltereierlaß vom 22. August 1875, Z. 24.202, womit in einem speciellen Falle der

Anspruch der Gemeinde Wien auf den Ersatz der Beerdigungskosten für ein in Wien verstorbenes fremdes Individuum zurückgewiesen wurde, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgeschichtshof nicht zu ergreifen.

b) Die Gemeinde Wien verlangt von auswärtigen Gemeinden keinen Ersatz der Beerdigungskosten für in Wien verstorbene, diesen Gemeinden angehörige Individuen, der Magistrat ist jedoch zu beauftragen, fremden Gemeinden für auswärts verstorbene Angehörige der Stadt Wien keinen Ersatz der Beerdigungskosten zu leisten.

c) Sollte in einem ähnlichen Falle wieder zu Ungunsten der Gemeinde Wien eine ministerielle Entscheidung erfließen, so ist vom Magistrate hierüber sofort dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten.

Vom 5. December 1876, Z. 5000.

Der Gemeinderath beschließt:

a) Das neue Versorgungshaus in Liesing ist als eine selbstständige Anstalt anzusehen und zu behandeln.

b) Für diese Anstalt wird eine Verwaltersstelle III. Gehaltsstufe mit dem Jahresgehälte von 1600 fl. und Naturalwohnung, dann eine Controlorsstelle VI. Gehaltsstufe mit dem Gehälte von 1200 fl., 30%igem Quartiergelde oder einer Naturalwohnung systemisirt.

Vom 5. December 1876, Z. 4959 und 5545. (Auszug.)

Das Gartenpräliminare für das Jahr 1877 wird im Gesamtbetrage von 81.473 fl. genehmigt, worin durchlaufende Posten mit 25.050 fl. enthalten sind, so daß als wirkliches Erforderniß 56.423 fl. verbleiben.

Hiebei werden folgende Beschlüsse gefaßt:

ad Post 1 a). Das WagenpauSchale für den Gartendirector wird von 350 fl. auf 250 fl. rebucirt.

ad Post 1 e.) Die Remuneration für das Sicherheitswachpersonale wird von 300 fl. auf 450 fl. erhöht und ist die k. k. Polizeidirection zu ersuchen, der Sicherheitswache insbesondere auch den Schutz der Anlagen gegen Devastationen zur Pflicht zu machen.

ad Post 6. Es ist die Weisung zu erlassen, daß das Arbeitspersonale eine größere Aufmerksamkeit beim Transporte der Schläuche anwende und das Zusammenknicken derselben vermeide.

ad Post 13. Der Magistrat wird ermächtigt, einem im Garten beschäftigten Tischler, der die kleineren Reparaturen besorgt, eine tägliche Zulage von 40 kr. innerhalb der Position pr. 950 fl. zuzuwenden.

ad Post 14 c). Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, alljährlich vor Einbringung des Präliminars den Zustand der Bauobjecte, Wege etc. zu untersuchen und hierüber Bericht zu erstatten.

Vom 12. December 1876, Z. 5670.

Ueber das Ansuchen der Fleischhauergemeinschaft um Gestattung des Eintrittes auf den Schlachtviehmarkt vor Beginn des Marktes wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, die Marktordnung vom 29. März 1873 aufrecht zu erhalten, wornach der Markt in den Sommermonaten um 8 Uhr und in den Wintermonaten um 9 Uhr Vormittags beginnt.

Dagegen wird den Käufern der Eintritt in den Markttraum eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes gestattet.

Vom 12. December 1876, Z. 5258.

Der Gemeinderath bewilligt zu der von der k. k. Polizeidirection in Aussicht genommenen Errichtung eines Sicherheitswachpostens am Centralfriedhofe, bestehend aus 1 Inspector und 8 Mann, ferner aus 4 berittenen Wachleuten für den Nachtdienst, bis zur Einbeziehung des Friedhofterrains in den Wiener Polizeirayon die Beistellung der unentgeltlichen Unterkunft am Centralfriedhofe in einem Wachstubenlocale und vom 1. November 1876 an eine Zulage von 20 kr. per Kopf, ausschließlich der berittenen Mannschaft, daher eine Zulage von 1 fl. 80 kr. täglich.

Vom 19. December 1876, Z. 5415.

Nach dem Antrage des Magistrates wird der Taglohn der zum Heizen der Ofen in der Versorgungsanstalt am Alserbache verwendeten Pfründner und zwar für die 4 Pfründner, welche die Beheizung in den ebenerdigen Localitäten besorgen, von 11 kr. auf 15 kr. und für die 10 Pfründner, welche dieses Geschäft in den Stockwerken besorgen, von 11 auf 20 kr. vom 15. October 1876 an erhöht.

Vom 27. December 1876, Z. 6103. (Beschluss der I. Section.)

Ueber den vom Magistrate dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegten Antrag, die Stelle eines Exercirmeisters III. Gehaltsstufe im Status des städt. Feuerlöschpersonales gegen den Vorschlag des Stadtbaudirectors im Vorrückungswege zu besetzen und die mit der Exercirmeisterstelle I. Gehaltsstufe bisher verbundene Naturalwohnung in das entsprechende Quartiergeld umzuwandeln, hat die I. Section nachfolgende Ansicht ausgesprochen:

Nach der Bestimmung des §. 101 der Dienstpragmatik findet im Falle der Erledigung einer Dienstesstelle die Gradualvorrückung dann statt, wenn für eine und dieselbe Kategorie von Beamten desselben Status mehrere Gehaltsstufen systemisirt sind; es kann sonach eine Gradualvorrückung nur bei Beamten der nämlichen Kategorie, das ist zwischen Beamten desselben Titels, Charakters, derselben dienstlichen Eigenschaft die Rede sein.

In der Sitzung vom 11. April 1876 hat der Gemeinderath bezüglich des Löschpersonales 3 Exercirmeister à 900, 800 und 750 fl. Gehalt, 1 Requisitenmeister mit 700 fl. Gehalt, 1 Obertelegraphisten mit 650 fl. Gehalt systemisirt, sonach drei Dienstesclassen mit wesentlich von einander verschiedenen Dienstesfunctionen, mit verschiedenen Titeln, von denen jede außerdem eine besondere Eignung bedingt. Es fehlt sonach vollständig jede Voraussetzung, an welche der oben citirte Paragraph der Dienstpragmatik die Anwendbarkeit desselben knüpft, nämlich die nämliche Kategorie, da drei Kategorien im Löschpersonale und nicht Eine systemisirt wurden und deshalb wohl die Vorrückung nach dem Dienstgrade innerhalb der Classe der Exercirmeister, nicht aber vom Telegraphisten zum Requisitenmeister und von dieser Stelle zum Exercirmeister stattfinden darf.

Die erledigte Stelle eines Exercirmeisters letzter Gehaltsstufe ist sonach nach den Grundsätzen der Beförderung zu besetzen und zum Exercirmeister eine Person zu ernennen, welche die Fähigkeit und die Verwendbarkeit, die diese Stelle erfordert, auszuweisen in der Lage ist. Auch bezüglich der weiters angeregten Frage der Zuweisung der Naturalwohnung enthält die Dienstespragmatik die Norm für den Vorgang des Magistrates.

Obwohl in der erwähnten Sitzung des Gemeinderathes die erste Exercirmeisterstelle mit einer Naturalwohnung dotirt wurde, so ist hiedurch die Bestimmung des §. 94 der Dienstes-

pragmatik nicht alterirt worden, nach welchem die Zuweisung einer Naturalwohnung gegen Anweisung des systemmäßigen Quartiergeldes stets widerrufen werden kann. Die Erwägung der Gründe, welche die Entziehung der Naturalwohnung bei den einen Beamten und die Zuweisung derselben an einen anderen rechtfertigen sollen, ist keine Angelegenheit der Organisirung sondern der Executive, und ebenso die Entscheidung der Frage, ob die fragliche Wohnung für andere Zwecke nothwendig erscheint. Es wird daher unter Hinweisung auf die citirte Bestimmung der Dienstpragmatik die diesfällige Verfügung dem Herrn Bürgermeister anheimgegeben.

Vom 27. December 1876, Z. 4699 (Auszug).

Der Hauptvoranschlag der Commune Wien für das Jahr 1877 wird mit den von der Finanzsection eingestellten Ansätzen und mit folgenden Beschlüssen genehmigt:

Zur Ausgabrubrik XIV, Post 3. Nachdem der Gehweg neben der neuen zweiten Reitallee im Prater sehr frequentirt wird und die ganze Besprizung der Praterallee durch die Staubentwicklung auf diesem Gehwege illusorisch gemacht würde, findet sich der Gemeinderath bestimmt, zum Zwecke der Besprizung dieses Gehweges eine Reserve-Dotation im Betrage von 2500 fl. zu bewilligen.

Zur Ausgabrubrik XLIII, Post 2: „Canalbauten in den Vorstadt-Bezirken.“ In Berücksichtigung der an das Wasserleitungs-Departement des Magistrates herantretenden Anforderungen, die Canäle auszuspülen, für den Wasserablauf zu sorgen u., wird über Antrag des Magistratsreferenten für die Hochquellenwasserleitung beschlossen, daß bei der Ausmittlung der zur Ausführung kommenden Canalbauten die betreffenden technischen Beamten beizuziehen sind.

Der Gemeinderathsbeschluss vom 2. Mai 1876, Z. 1032, wornach der Haupt-Voranschlag alljährlich bis 1. October dem Gemeinderathe vorzulegen ist, wird aufrecht erhalten.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrats vom 10. December 1876, Z. 244.375, an sämtliche Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte in Wien.

Da die in Wien häufiger auftretende, von Pilzbildung in den befallenen Organen begleitete Diphtheritis ein fixes, sowie Keim- und Fortpflanzungsfähigkeit lange bewahrendes, leicht übertragbares Contagium entwickelt, so erscheint es dringend nothwendig, der Desinfection aller mit den Kranken in Berührung kommenden Gegenstände, sowie den Krankenzimmern selbst die größtmögliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit das vorhandene Contagium zerstört und der Weiterverbreitung der so gefährlichen Krankheit möglichst entgegen gewirkt werde.

Wenn auch zur Desinfection der von und bei dem Kranken benützten Utensilien, wie: Eß- und Trinkgeschirre, Leib- und Bettwäsche, der zur Aufnahme der Auswurfstoffe bestimmten Gefäße, der Auswurfstoffe selbst, die gewöhnlich jetzt verwendete Carbonsäure, concentrirt (1 : 100) und in heißer Lösung angewendet, dann zur Desinfection der Bettfournituren eben diese Lösung, überhitzte Luft und solche Wasserdämpfe, ihre Wirkung nicht versagen werden, so kann dies nicht in gleichem Maße von den Krankenzimmern und den darin befindlichen Gegenständen behauptet werden, da die Carbonsäure wegen ihrer geringen Flüchtigkeit zur Zerstörung des in der Luft vorhandenen, den Wänden, Möbeln zc. anhaftenden Contagiums nicht ausreicht und die anderen oben bezeichneten Desinfectionsmittel nicht überall angewendet werden können. Hier ist nur von der kräftigen und andauernden Anwendung der Chlordämpfe, erzeugt durch Uebergießen des Chlorkalks mit Essig- oder verdünnter Schwefelsäure, oder aber der schweflichten Säure, erzeugt durch Verbrennen von kleinen Stücken Stangenschwefel auf glühenden Kohlen, in beiden Fällen bei geschlossenem Raume, die entsprechende Wirkung zu erwarten.

Der Wiener Magistrat stellt daher das Ersuchen: in vorkommenden Fällen von dieser Auffassung den zweckdienlichen Gebrauch zu machen, auf die energische Durchführung der angeordneten Maßregeln zu bringen und bei Mittellosen sich wegen Ueberkommung der nothwendigen Desinfectionsmittel im I. Bezirke an das Stadtphysicat, in den übrigen Bezirken aber an die Bezirksvertretung zu wenden, in welchem Falle, sowie dort, wo die getroffene Anordnung nicht befolgt wird, auch die Desinfection durch die Sanitätsaufseher durchgeführt werden kann.

Rundmachung des Magistrats vom 16. December 1876, Z. 246.247.

Die hohe k. k. niederösterreich. Statthalterei hat laut Decretes vom 1. December 1876, Z. 35.741 bezüglich des Maulkorbtragens der Hunde und in Betreff der Ausfolgung der vom Wasenmeister eingefangenen Hunde nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die mit dem hohen Statthaltereierlasse vom 12. Juni 1875, Z. 16.244, getroffene Verfügung, wonach alle Hunde, sobald sie den Verschluß der Wohnungen verlassen, mit einem zweckentsprechenden Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden mußten, wird außer Kraft gesetzt und der Maulkorbbzwang hat in Zukunft nur rücksichtlich der bissigen Hunde und der Buldoggs aufrecht zu bleiben.

2. Die Ausfolgung der von dem Wasenmeister eingefangenen Hunde wird, falls solche innerhalb dreier Tage von dem Zeitpunkte des Einfangens nachgesucht wird, gegen dem gestattet, daß derlei Hunde vor der Ausfolgung thierärztlich untersucht werden und findet die Ausfolgung solcher Hunde nur in dem Falle statt, wenn diese Untersuchung den guten Gesundheitszustand des Thieres constatirt hat.

3. Hunde, welche bei Streifungen eingefangen wurden, welche wegen eines Wuth- oder Wuthverdachtsfalles angeordnet worden sind, können an die Reclamanten nur nach einer sechs-wöchentlichen Beobachtung im Thierspitale des k. k. Militär-Thierarzneinstitutes, deren Kosten die Besitzer zu tragen haben, ausgefolgt werden.

4. Hunde, welche zugleich mit einem wüthenden oder wuthverdächtigen Thiere eingefangen wurden, werden in keinem Falle ausgefolgt, sondern ausnahmslos vertilgt.

5. Der Wasenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuer-marke umherirrenden Hunde, sowie die Buldoggs, welche mit dem vorschriftsmäßigen Maulkorbe nicht versehen sind, einzufangen.

6. Das Verbot, Hunde in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Versammlungs- oder Belustigungsorte, ferner in Gesellschafts- und Tramwaywagen mitzunehmen, bleibt aufrecht.

7. Wer einen Hund, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth ausbrechen könne, anzuzeigen unterläßt, unterliegt der in den §§. 335 und 387 des Strafgesetzes festgesetzten Strafe.

Vorstehende Bestimmungen werden im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die reclamirenden Besitzer sich wegen der Anweisung zur Ausfolgung des reclamirten Hundes an das mit der diesbezüglichen Amtshandlung betraute Magistratsdepartement zu wenden haben. Für die Auslösung eines Hundes ist die bereits mit dem im Jahre 1869 erlassenen Hundesteuergesetze normirte Gebühr per 3 fl. und außerdem eine Gebühr von 2 fl. für die thierärztliche Untersuchung, sowie die Abzugsgebühr von täglich 15 kr. ö. W. per Hund an die städtische Hauptcasse zu entrichten.

Currende des Magistrates vom 4. December 1876, Z. 188.721, an sämtliche Herren Doctoren der Medicin, der Chirurgie und das Sanitätspersonale in Wien.

Bei Versendung der Circularien, mittelst welcher mehrere Erlässe der hohen Staatsbehörden im Auftrage derselben dem hierortigen p. t. Sanitätspersonale zur Kenntniß gebracht wurden, hat sich im Laufe des Jahres 1876 ergeben, daß 161 Exemplare dieser Schriftstücke den betreffenden Herren Aerzten nicht zugemittelt werden konnten, weil dieselben ihre Wohnungen verändert, oder Wien gänzlich verlassen, hievon aber dem Stadtphiscate die vorschriftsmäßige Anmeldung der Veränderung des Domiciles zu erstatten unterlassen hatten.

Der Magistrat sieht sich sonach veranlaßt, die in Wien domicilirenden Herren Doctoren der Heilkunde, die Wund-, Zahn-, Thierärzte und Curtschmiede, sowie die Hebammen, im Sinne des hohen Ministerialerlasses vom 26. September 1873, Z. 10.765 und des Statthaltereidecretes vom 3. October 1873, Z. 28.828, hiemit nochmals und dringend aufzufordern, nicht nur den Beginn ihrer Praxis in Wien beim Stadtphiscate am Rathhause anzumelden, sondern auch ihre etwaigen Wohnungsveränderungen eben dort um so gewisser bekannt zu geben, als sonst gegen dieselben im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N. G. B. Nr. 198, vorgegangen werden müßte.

Ueberdies wird aufmerksam gemacht, daß, falls die Meldung der Domicilsveränderung nicht rechtzeitig geschieht, der Name und die Adresse in das Verzeichniß der in Wien wohnhaften Sanitätspersonen, welches mit Ende jeden Jahres erneuert wird, nicht aufgenommen werden könnte.